

	Bezugsfertigkeit der Wohnungen vor dem 1. Januar 1960			Bezugsfertigkeit der Wohnungen nach dem 31. Dezember 1959	
	ohne Sammel- heizung und ohne Bad oder Duschraum DM	mit Sammel- heizung oder mit Bad oder Duschraum DM	mit Sammel- heizung und mit Bad oder Duschraum DM	sonstige Wohnungen DM	mit Sammel- heizung und mit Bad oder Duschraum DM
Stuttgart	4,70	5,20	5,80	5,70	6,30
Gemeinden mit 100 000 bis unter 500 000 Einwohnern	4,20	4,70	5,30	5,20	5,80
Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern	4,00	4,50	5,10	5,00	5,60

Die Zinserhöhung ist außerdem soweit zu begrenzen, daß der hierdurch bedingte Anstieg der monatlichen Durchschnittsmiete innerhalb eines Jahres höchstens 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche beträgt.

(3) Soweit neben dem Arbeitgeberdarlehen auch ein öffentliches Baudarlehen gewährt worden ist, gelten die Begrenzungen nach Absatz 2 einheitlich für beide Darlehensarten.

(4) Einwendungen gegen die Auswirkungen der Zinserhöhung können nur innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung geltend gemacht werden. Die darlehensverwaltende Stelle hat den Darlehensschuldner in der Mitteilung auf die Ausschußfrist hinzuweisen.

§ 2

Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen

(1) Für Familienheime (§ 7 Abs. 1 II. WoBauG) und eigengenutzte Eigentumswohnungen (§ 12 Abs. 1 II. WoBauG) findet § 1 Abs. 1 entsprechend Anwendung.

(2) Die Zinserhöhung ist soweit zu begrenzen, daß die hieraus folgende monatliche Mehrbelastung innerhalb eines Jahres höchstens 70 Deutsche Mark je Wohnung beträgt.

(3) Soweit neben dem Arbeitgeberdarlehen auch ein öffentliches Baudarlehen gewährt worden ist, gilt die Mehrbelastungsgrenze nach Absatz 2 einheitlich für beide Darlehensarten.

(4) Für Einwendungen gegen die Auswirkung der Zinserhöhung und die Mitteilungspflicht der darle-

hensverwaltenden Stelle gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. Februar 1982

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	SCHLEE	GRIESINGER
GERSTNER	RUDER	

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung, der Versamlungsstättenverordnung und der Garagenverordnung

Vom 12. Februar 1982

Auf Grund von § 90 Abs. 2 Satz 2, § 103 Abs. 6 Nr. 2 und § 110 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GBL S. 352) wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Ausführungsverordnung des Innenministeriums zur Landesbauordnung vom

23. November 1965 (GBL. S. 305), geändert durch Verordnung vom 28. September 1972 (GBL. S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird folgendes angefügt:
»An offenen Kaminen sind Simsbalken aus Hartholz zulässig, wenn sie außerhalb des Strahlungsbereichs des Feuers liegen und sichergestellt ist, daß sie an keiner Stelle auf mehr als 80°C erwärmt werden.«.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgendes angefügt:
»An einen Schornstein, an den eine Feuerstätte nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 angeschlossen ist, darf eine weitere Feuerstätte angeschlossen werden, wenn der Schornstein für jede der Feuerstätten geeignet ist und durch Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, daß jeweils nur eine Feuerstätte betrieben werden kann.«.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
»(6) Die freiliegenden Wangen von Schornsteinen aus Formstücken sind auf ihre ganze Höhe zu verputzen. Dies gilt nicht im Innern von Gebäuden für freiliegende Wangen von Schornsteinen aus geschoßhohen Formstücken. Über Dach ist anstelle des Verputzes eine Verkleidung aus nicht brennbaren Baustoffen zulässig. Bei Schornsteinen aus Mauersteinen genügt anstelle des Verputzes eine Ausfugung.«.
- c) Absatz 10 Sätze 5 bis 7 erhält folgende Fassung:
»Die lichte Breite der Reinigungsöffnung muß mindestens zwei Drittel der lichten Weite des Schornsteins, mindestens jedoch 12 cm, betragen; bei Schornsteinen von mehr als 45 cm lichter Weite genügt für die Reinigungsöffnung eine lichte Breite von 30 cm; die lichte Weite des Schornsteins wird dabei parallel zur Lage der Reinigungsöffnung gemessen. Die Reinigungsöffnung muß im Lichten mindestens 27 cm hoch sein. Reinigungsöffnungen von mindestens 12 cm lichter Breite und 18 cm lichter Höhe können bei Schornsteinen gestattet werden, die nur von der Mündung aus gereinigt werden.«.

3. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Behälter zur Lagerung flüssiger Brennstoffe einschließlich der zugehörigen Leitungen müssen den Vorschriften über die allgemeinen Anforderungen und die Bauartzulassung der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu

Landen (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.«.

4. In § 25 Nr. 4 werden die Worte »oder einer auf Grund von § 20 Abs. 3 ergangenen vollziehbaren Anordnung« gestrichen.
5. a) In § 3 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 2 wird die Maßeinheit »atü« durch die Maßeinheit »bar« ersetzt.
- b) In § 9 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 10 Abs. 1 Halbsatz 2 und § 11 Abs. 1 wird jeweils die Maßeinheit »qm« durch die Maßeinheit »m²« ersetzt.
- c) In § 13 Abs. 2 Halbsatz 1 wird die Maßeinheit »cbm« durch die Maßeinheit »m³« ersetzt.
- d) In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird die Maßeinheit »qcm« durch die Maßeinheit »cm²« ersetzt.
- e) In § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 16 Abs. 6 und § 17 Abs. 1 werden jeweils die Worte »40000 kcal/h« durch die Worte »50 kW« ersetzt.
- f) In § 16 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte »75000 kcal/h« durch die Worte »85 kW« ersetzt.
- g) In § 17 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte »100000 kcal/h« durch die Worte »120 kW« ersetzt.
- h) In § 17 Abs. 6 Halbsatz 1 werden die Worte »250000 kcal/h« durch die Worte »300 kW« ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung des Innenministeriums über Versammlungsstätten vom 10. August 1974 (GBL. S. 330) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Hörfunk- und Fernsehstudios, die einzeln für nicht mehr als 200 Besucher bestimmt sind, sowie für Räume, die überwiegend für den Gottesdienst bestimmt sind oder überwiegend Ausstellungszwecken dienen.«.

2. § 63 erhält folgende Fassung:

»§ 63

Szenenflächen

(1) Szenenflächen sollen einzeln nicht größer als 350 m² sein und dürfen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten technischen Einrichtungen haben. Je Seite dürfen höchstens zwei Vorhänge hintereinander angebracht sein.

(2) Vorhänge und Deckenbehänge müssen bei Szenenflächen bis zu 150 m² aus mindestens

schwerentflammbar Stoffen bestehen. Bei Szenenflächen über 150 m² müssen sie aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen; sie dürfen aus schwerentflammbar Stoffen bestehen, wenn über der Szenenfläche eine Regenanlage vorhanden ist. Bei Szenenflächen über 150 m² und ohne Regenanlage kann die Verwendung schwerentflammbarer Stoffe gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Aufhängevorrichtungen müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen.

(3) Vorhänge, Deckenbehänge, ihre Aufhängevorrichtungen und Dekorationen dürfen nicht näher als 1 m an den oberen Raumabschluß oder an den Arbeitsboden herangebracht werden. Bei Szenenflächen ohne Deckenbehänge, Aufhängevorrichtungen und Arbeitsböden darf der Vorhang an die Raumdecke herangeführt werden.

(4) Scheinwerfer und Bildwerfer müssen zu Vorhängen, Deckenbehängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m einhalten.

(5) Arbeitsböden (Arbeitsbühnen) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und mindestens zwei Ausgänge zu Rettungswegen außerhalb des Versammlungsraums haben. Sie müssen sicher begehbar und mindestens so weit geöffnet oder von den Wänden so weit entfernt sein, daß der Gesamtquerschnitt der Öffnungen mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen des Versammlungsraums entspricht und der Rauchabzug nicht beeinträchtigt wird. Die freien Seiten von Arbeitsböden sind sicher zu umwehren. Der Abstand zwischen Arbeitsböden und Raumdecke muß mindestens 2 m betragen.«.

3. § 112 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Auf Vorbühnen und Szenenflächen bis zu 150 m² dürfen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände nur verwendet werden, wenn sie mindestens aus schwerentflammbar Stoffen bestehen. Auf Vorbühnen und Szenenflächen über 150 m² dürfen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände nur verwendet werden, wenn sie aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Die Verwendung schwerentflammbarer Stoffe ist zulässig, wenn über den Vorbühnen und Szenenflächen eine Regenanlage vorhanden ist. Bei Vorbühnen und Szenenflächen über 150 m² und ohne Regenanlage kann die Verwendung schwerentflammbarer Stoffe gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Möbel und Leuchten dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus mindestens normalentflammbar Stoffen bestehen. Absatz 3

Nr. 2 und 3 gilt entsprechend. Möbel und Leuchten aus brennbaren Stoffen dürfen nicht an Zügen hochgezogen werden.«.

4. a) In § 51 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte »35 kp/m²« durch die Worte »350 N/m²« ersetzt.

b) In § 58 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte »45 kp/m²« durch die Worte »450 N/m²« ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung des Innenministeriums über Garagen und Stellplätze vom 25. Juli 1973 (GBL S. 325) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Brandabschnitte dürfen bis zum Doppelten der nach den Absätzen 1 bis 3 zulässigen Flächen vergrößert werden, wenn durch den Einbau von selbsttätigen Feuerlöschanlagen oder durch vergleichbare Maßnahmen der Brandschutz sichergestellt ist.«.

2. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) In sonst anders genutzten Gebäuden müssen Garagengeschosse von Großgaragen, die unter dem ersten Untergeschoß liegen, selbsttätige Feuerlöschanlagen mit über die Garage verteilten Sprühdüsen, wie Sprinkleranlagen, haben. Dies gilt nicht, wenn für jedes Garagengeschoß getrennte Rettungswege nach § 11 vorhanden sind und sichergestellt ist, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können.«.

Artikel 4

Die württ. Verordnung des Innenministeriums über Feuerungseinrichtungen (Feuerungsverordnung) vom 29. April 1931 (RegBl. S. 252) wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Februar 1982

DR. HERZOG

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Steinbruch Sulzbach«

Vom 7. Dezember 1981

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom